

Akkreditierungsbericht: Programmakkreditierung Verpackungstechnik (M.Eng.), Hochschule München, 1353-2

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule München			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Verpackungstechnik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Engineering			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2011			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Keine Beschränkung			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	11 pro Semester			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	21			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA)
Akkreditierungsbericht vom	19.06.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 BayStudAkkV

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Der zur Reakkreditierung beantragte Studiengang ist als dreisemestriger Masterstudiengang im Umfang von 90 ECTS-Punkten konzipiert. Der Studiengang schließt sich konsekutiv an den siebensemestrigen Bachelorstudiengang Papier- und Verpackungstechnik (B.Eng.) der Hochschule an. Ziel des Masterstudiengangs ist nach Aussage der Hochschule, die Absolventen/-innen zu befähigen, das System „Verpacken“ in seiner Gesamtheit und seiner Komplexität zu überblicken und daraus abgeleitet individuelle Teilprozesse des Gesamtsystems Verpacken zu konzipieren und dabei die Anforderungen der vorhergehenden und nachfolgenden Prozessschritte mit einzubeziehen. Die Absolventen sollen interdisziplinär arbeiten und Quervernetzungen herstellen können. Es werden Themen aus dem Bachelorstudium wieder aufgegriffen und dabei vertieft. Zudem werden rechtliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie Wissen über Nachhaltigkeit vermittelt, damit die Absolvent/-innen diese Gesichtspunkte bei Entscheidungen ebenfalls berücksichtigen können. Weiterhin wird viel Wert darauf gelegt, dass die Studierenden Themenstellungen selber recherchieren und präsentieren, Problemstellungen selber analysieren und Lösungswege bewerten können.

Als mögliche Tätigkeitsfelder für die Absolventen und Absolventinnen werden in den Antragsunterlagen die Leitung von Produktionsanlagen, die Planung und Leitung komplexer Projekte im Bereich Produktionsprozesse oder Logistik, Forschung und Entwicklung sowie die anwendungstechnische Beratung, der technische Kundendienst und der Vertrieb technischer Produkte genannt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe hat insgesamt einen sehr positiven Eindruck von dem zu reakkreditierenden Studiengang. Das überzeugende und in sich geschlossene Studiengangskonzept wurde auf der Basis der Erfahrungen seit der Erstakkreditierung weiterentwickelt und setzt die angestrebten Qualifikationsziele für die angegebenen Berufsfelder sehr gut um.

Die von der Hochschule sehr gut und persönlich betreuten Studierenden profitieren von der guten Vernetzung der Hochschule mit der Praxis, die sich in Exkursionen, der Vergabe von Projektarbeiten und der Möglichkeit von Abschlussarbeiten in Unternehmen, sowie in der gelungenen Ausrichtung des Studiengangs auf Bedarfe der beruflichen Praxis zeigt. Trotz der Kürze des Studiengangs ist ein Mobilitätsfenster vorgesehen, das den Studierenden den Aufenthalt z.B. im Ausland ohne Verlängerung der Regelstudienzeit ermöglicht.

Die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung des Studiengangs ist gut geeignet für den angebotenen Studiengang. Die Studienorganisation mit einem überschneidungsfreien Lehrangebot und einem geblockten Tag für die Laborarbeit bietet gute Rahmenbedingung für eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit der Studierenden.

Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt auf einem dem angestrebten Abschluss angemessenem wissenschaftliche Niveau.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BayStudAkkV).....	5
Studiengangsprofile (§ 4 BayStudAkkV).....	5
Zugangsvoraussetzungen (§ 5 BayStudAkkV)	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV)	6
Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV)	6
Leistungspunktesystem (§ 8 BayStudAkkV).....	6
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV).....	7
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 BayStudAkkV).....	7
3 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
3.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	8
3.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	8
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)	8
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV).....	9
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV).....	14
Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)	15
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)	15
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV).....	16
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV)	16
Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV).....	16
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 BayStudAkkV)	16
4 Begutachtungsverfahren.....	17
4.1 Allgemeine Hinweise	17
4.2 Rechtliche Grundlagen	17
4.3 Gutachtergruppe	17
5 Datenblatt.....	18
5.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	18
5.2 Daten zur Akkreditierung	18
6 Glossar	19
Anhang	20

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BayStudAkkV (Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung) - BayStudAkkV))

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang sieht den Erwerb eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vor (Masterabschluss). Als Zugangsvoraussetzung wird in der speziellen Prüfungsordnung ein Studienabschluss mit dem Schwerpunkt in Verpackungstechnik oder in einer verwandten Fachrichtung genannt.

Der Studiengang ist als Vollzeitstudium konzipiert und entspricht mit einer Regelstudienzeit von 3 Semestern bei insgesamt 90 zu vergebenden ECTS-Punkten den Vorgaben. Der Masterstudiengang ist konsekutiv zum entsprechenden siebensemestrigen Bachelorprogramm der Hochschule konzipiert, so dass die Gesamtregelstudienzeit im konsekutiven Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester) beträgt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Das Profil des Studiengangs ist als anwendungsorientiert angegeben. Der Masterstudiengang ist als konsekutiver Studiengang konzipiert.

Es ist eine Masterarbeit vorgesehen, für die 20 ECTS-Punkte vergeben werden. Laut § 10 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs ist eine Problemstellung selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden von den Studierenden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Monate (SPO § 10 (3)).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen (§ 5 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs § 3 regelt den Zugang zum Studiengang. Voraussetzung ist der Nachweis eines mit mindestens „gut“ abgeschlossenen Studiums mit dem Schwerpunkt Verpackungstechnik oder einer verwandten Fachrichtung. Das Erststudium muss mindestens 180 ECTS-Punkte und sechs theoretische Studiensemester umfassen. Andernfalls kann die Zulassung unter Auflagen erfolgen (genaueres regelt § 5 (2)).

Daneben wird als weitere Voraussetzung der Nachweis einer mindestens 18-wöchigen einschlägigen, qualifizierten praktischen Tätigkeit außerhalb einer Hochschule genannt. (genauer regelt § 3).

Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach dem erfolgreichen abgeschlossenen Masterstudium wird nur ein Grad verliehen. Entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung des Programms wird gemäß der Zuordnung zur Fächergruppe Ingenieurwissenschaften ein Master of Engineering vergeben.

Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Das vorgelegte Diploma Supplement gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der vorgelegte Studiengang ist modularisiert. Die Module können innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres abgeschlossen werden. Es wurden die Modulbeschreibungen vorgelegt, die alle erforderlichen Angaben enthalten. (Informationen zu Häufigkeit des Angebots, Verwendbarkeit des und Moduls und Voraussetzungen für die Teilnahme für alle Module wurden dem Modulkatalog vorangestellt).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Masterstudiengang werden insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Jedem der Module ist in Anhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden ECTS-Punkte zugeordnet. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden. Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenz und Selbststudium.

Für die Module werden mindestens 5 ECTS-Punkte vergeben. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS-Punkten. Die Leistungspunkte werden gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Zusammen mit den Bachelorprogrammen der eigenen Hochschule, auf die der Studiengang konsekutiv aufbaut, werden die 300 ECTS-Punkte auch nicht überschritten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV)

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 BayStudAkkV)

Nicht einschlägig.

3 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

3.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besondere Schwerpunkte bei der Bewertung gibt es nicht. Während der Vor-Ort-Gespräche wurde u.a. über die Weiterentwicklung und die Ausstattung des Studiengangs gesprochen.

3.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BayStudAkkV)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Qualifikationsziele sind in den Antragsunterlagen ausführlich erläutert und in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs (§ 2) und im Internet veröffentlicht.

In den Antragsunterlagen heißt es u.a.:

Ziel des Masterstudiengangs ist, dass die Absolventen befähigt sind, das System „Verpacken“ in seiner Gesamtheit und seiner Komplexität zu überblicken und daraus abgeleitet individuelle Teilprozesse des Gesamtsystems Verpacken zu konzipieren und dabei die Anforderungen der vorhergehenden und nachfolgenden Prozessschritte mit einzubeziehen. Die Absolventen können interdisziplinär arbeiten und Quervernetzungen herstellen.

Zum Erreichen dieser Qualifikationen vermittelt das Masterstudium Verpackungstechnik als Lernergebnisse folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen:

- Z1 Sie haben ein vertieftes Verständnis der zentralen und innovativen Technologien und Materialien der Verpackungstechnik und deren wissenschaftlichen Grundlagen.
- Z2 Sie haben die Kompetenz zur technischen Analyse und Bewertung von Produkten, Technologien und Verfahren aus dem Bereich der Verpackung, auch unter Berücksichtigung rechtlicher und umweltrelevanter Rahmenbedingungen.
- Z3 Sie sind geübt im analytischen, logischen Denken und haben die Fähigkeit zum Erkennen, Einordnen und Lösen von verpackungsspezifischen Aufgabenstellungen.
- Z4 Sie haben die Fähigkeit, wissenschaftliche, technische und rechtliche Informationen zu recherchieren, komplexe Inhalte zu erfassen, zu strukturieren und zu präsentieren.
- Z5 Sie verfügen über eine erweiterte Befähigung zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise, was eine Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifikation in einem anschließenden Promotionsverfahren darstellen kann.
- Z6 Sie verstehen betriebswirtschaftliche Methoden wie Konsumgütermarketing, Investitionsrechenverfahren und Kostenermittlung und können diese anwenden.
- Z7 Sie kennen die rechtlichen und umweltrelevanten Vorgaben für den Bereich Verpackungstechnik und können diese anwenden.
- Z8 Sie verfügen über eine erweiterte Sozialkompetenz und können verschiedene Methoden der Personalführung, Projekt- und Arbeitsorganisation anwenden
- Z9 Sie verfügen über einen erweiterten englischen Fachwortschatz.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung (z.B. Z1, Z4, Z5) sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit (z.B. Z6, Z1) und Persönlichkeitsentwicklung (z.B. Z8) – nachvollziehbar Rechnung.

Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Die Studierenden sind nach ihrem Abschluss in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischen Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. Dies ist auch aus dem Curriculum ersichtlich (z.B. durch Lehrinhalte wie Nachhaltigkeit und Ökobilanzierung).

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität (s. a. Modulbeschreibungen) und sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe grundsätzlich stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Bei der Konzipierung des Studiengangs wurde nach Einschätzung der Gutachtergruppe auch auf Modulebene neben der Fachkompetenz Fokus auf die Entwicklung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz gelegt. Der Bezug zur Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolventen/-innen spiegelt sich im Curriculum (z.B. Schlüsselkompetenzen, Nachhaltigkeit) wider. Dies und der gelungene Praxisbezug stellen die Berufsbefähigung der Absolventen/-innen für wissenschaftliche Tätigkeiten bzw. Führungsaufgaben im Bereich Planung und Leitung komplexer Produktionsprozesse oder Logistik, Leitung von Produktionsanlagen oder Forschung und Entwicklung sicher. Der Studiengang ist anwendungsorientiert konzipiert und die gewählten Schwerpunkte führen nach Einschätzung der Gutachtergruppe auf spezifische Berufsfelder hin.

Der zum Bachelorstudiengang Papier und Verpackungstechnik konsekutiv konzipierte Masterstudiengang ist als vertiefendes (z.B. Z2) und verbreiterndes (z.B. Z2) Studienangebot ausgestaltet. Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt auf einem dem angestrebten Abschluss angemessenen wissenschaftlichen Niveau. Dies war aus den laut Modulbeschreibungen vermittelten Studieninhalten und auch aus den vorgelegten Abschlussarbeiten ersichtlich.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5: Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das dreisemestrige Studium umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte.

Im ersten Semester werden die Module „Fallstudien: Kunststoff, Kunststoffverarbeitung und Beschichtungen“ (8 ECTS), „Recht, Verpackungsrecht, EU-Chemikalienverordnung, REACH, Patent- und Markenrecht, Patentrecherche und Datenbanken, Logistik mit Gefahrguttransport und Kennzeichnungstechnologie, Arbeitsrecht“ (9 ECTS) „Projekt I“ (5 ECTS) und „Projektmanagement, Statistische Versuchsplanung“ (8 ECTS) angeboten.

Das zweite Semester setzt sich aus den Modulen Wahlpflichtfach 1 und 2“ (je 5 ECTS), „Stofftransport, Migration und Haltbarkeit“ (6 ECTS), „Konsumgütermarketing in der Verpackung, Investitionsrechenverfahren, Kostenermittlung von Verpackungen“ (6 ECTS) und „Kommunikation, Moderation, Mitarbeiterführung und Zeitmanagement“ (8 ECTS) zusammen.

Im dritten Semester sind das „Projekt II“ (5 ECTS) und das Modul „Umwelt, Ökobilanzen und Nachhaltigkeit“ zu belegen. In diese Semester wird das Studium mit der Masterarbeit (20

ECTS-Punkte) abgeschlossen. (Studierende, die das Studium im Sommersemester aufnehmen, belegen zuerst die Module des 2. Semesters, da die Module nicht auf den Modulen des ersten Semesters aufbauen.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Der konsekutive Studiengang baut auf dem entsprechenden Bachelorstudiengang (Papier- und Verpackungstechnik (B.Eng.) der Hochschule auf. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen (u.a. Frontalunterricht, Fallstudien, Exkursionen, Literaturrecherchen mit Präsentationen), Projekte), sowie als Praxisanteil zwei verpflichtendes Projekte im ersten und dritten Studiensemester. Es bezieht die Studierenden dadurch aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Auch der für Laborarbeit geblockte Montag und die nach Aussage der Studierenden guten Arbeitsmöglichkeiten in der direkt gegenüberliegenden Bibliothek ermöglichen nach Einschätzung der Gutachtergruppe die wissenschaftliche Arbeit der Studierenden.

Die Gutachtergruppe möchte jedoch zur Gestaltung des Curriculums, bzw. zur Transparenz zwei Empfehlungen (s.u.) geben, die der weiteren Verbesserung dienen können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die aktuellen Lehrinhalte wie Nachhaltigkeit, Smart Packaging, Ökobilanzierung und Fälschungssicherheit bei Pharmaverpackungen, die nach Aussagen der Studierenden und Lehrenden in den Modulen behandelt werden, sollten in der Außendarstellung noch transparenter dargestellt werden, um die Attraktivität des Studiengangs für potentielle Studienbewerber zu verbessern.
- Es sollte geprüft werden, inwieweit andere relevante rechtliche Lehrinhalte (EU Verpackungsrichtlinie etc.) eventuell zu Lasten des sehr intensiv vermittelten Patentrechts verstärkt angeboten werden sollten.

§ 12 Abs. 1 Satz 4: Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Als Mobilitätsfenster für den dreisemestrigen Studiengang wird von der Hochschule das dritte Semester genannt, Es besteht die Möglichkeit, Kurse aus anderen Hochschulen/Universitäten anzuerkennen, da auch von anderen Ausbildungsstellen mit den im 3. Semester des Verpackungsstudiengangs stattfindenden Module Projekt 2 und Umwelt/ Ökobilanz und Nachhaltigkeit vergleichbare Unterrichtsblöcke angeboten werden. Von einigen Studierenden wurde das Mobilitätsfenster bereits erfolgreich genutzt. Weiterhin kann die Abschlussarbeit als Mobilitätszeitraum für einen Auslandsaufenthalt entweder an einer Hochschule oder in Betrieben verwendet werden.

Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in § 6 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Voraussetzungen für die Auslandsmobilität durch die von der Hochschule dokumentierten und im Vor-Ort-Gespräch dargelegten Maßnahmen gewährleistet. Es ist möglich, ohne Studienzeitverlängerung ein Semester außerhalb der Hochschule zu verbringen. Dies wurde auch im Gespräch mit den Studierenden und Lehrenden bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 12 Abs. 2: Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Studiengang lehren derzeit drei hauptamtliche Professoren, der Ruf für eine weitere Professur wurde nach Aussage der Hochschule vor Ort gerade erteilt. Daneben stehen ein Laboringenieur und ein Werkmeister sowie 18 Lehrbeauftragte aus der Praxis für den Studiengang zur Verfügung. Die Lebensläufe der hauptamtlich Lehrenden wurden vorgelegt.

Zur Sicherstellung der Lehrqualifikation und der Qualität wird bei Neuberufungen besonderer Wert auf didaktische Erfahrung und Fähigkeiten gelegt. Das Berufungsverfahren basiert auf den Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz. Die Berufsrichtlinie der Hochschule, die als Leitfaden für den Berufungsprozess genutzt wird, wurde vorgelegt.

Die Hochschule ergreift verschiedene Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung in der Lehre. Für neuberufene Professor/-innen sind mindestens zwei hochschuldidaktische Kurse am Zentrum für Hochschuldidaktik (DiZ), einer gemeinsamen Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften, verpflichtend vorgeschrieben. Für alle Lehrende stehen weitere Angebote des DiZ, des Bereichs Personalentwicklung der Hochschule und des Teams des E-Learning-Centers zur Verfügung. Daneben stehen auch Mittel der Fakultäten für die Weiterbildung zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Fachhochschule durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren aber auch durch Lehrbeauftragte aus der Praxis gewährleistet. Die Lehrenden sind in Ihren Fachgebieten ausgewiesen. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Die Gutachtergruppe lobt insbesondere die Hochschuldidaktische Weiterbildung bei Neuberufungen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 12 Abs. 3: Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist in den Räumlichkeiten der Fakultät 5 direkt auf dem Campus der Hochschule München angesiedelt. Dazu gehören Labore, Seminarräume, Arbeits- und PC- und Projekträume. Die Bibliothek der Hochschule München befindet dem Fachbereich unmittelbar gegenüber und verfügt über weitere Arbeitsplätze.

Den Studierenden stehen Laptops mit der für das Studium erforderlichen Software zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung hatte die Gutachtergruppe die Gelegenheit, die gut ausgestatteten Räumlichkeiten der Hochschule zu begehen. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Labore gut ausgestattet und geeignet, die Qualifikationsziele des Studiengangs zu vermitteln. Die in den Laboren eingesetzten Geräte und Maschinen vermitteln einen guten und anschaulichen Eindruck der Funktionsweise der in der Praxis eingesetzten technischen Ausstattung.

Den Studierenden wird eine angemessene Lernumgebung geboten. Die Bibliothek bietet den Studierenden ausreichend Studienmaterialien und Arbeitsplätze.

Insgesamt verfügt der Studiengang nach Ansicht der Gutachtergruppe über eine angemessene Ressourcenausstattung (Raum- und Sachausstattung, Labore, IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 12 Abs. 4: Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungen sind in der Anlage des Studien- und Prüfungsordnung festgelegt und beschrieben. Die Module des Studiengangs werden mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die aus einer schriftlichen Prüfung oder bei Fallstudien, Projekten oder für das Modul „Kommunikation“ aus einer schriftlichen Ausarbeitung oder Präsentation, ggf. in Verbindung mit einer mündlichen Präsentation besteht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die gewählten Prüfungsformen geeignet, die definierten und in den Modulbeschreibungen klar beschriebenen Lernziele zu prüfen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Technisches oder rechtliches Wissen und dessen Anwendung werden in schriftlichen Prüfungen abgefragt, während Fallstudien beispielsweise zu präsentieren und zu diskutieren sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 12 Abs. 5: Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die befragten Studierenden bestätigten die Studierbarkeit des Studienprogrammes und die gute Beratung und persönliche Betreuung durch die Lehrenden. Die Lehrveranstaltungen finden in kleinen Gruppen statt. Mit der Ausnahme zweier Wahlpflichtmodule werden alle Module nur für diesen Studiengang angeboten und werden nach Aussage der Hochschule so geplant, dass es zu keinen Überschneidungen kommt. Es werden alle Veranstaltungen, die im Studienverlaufsplan genannt sind, angeboten. Prüfungen werden ebenfalls so geplant, dass es zu keinen Überschneidungen kommt. Dies wurde im Gespräch mit den Studierenden bestätigt.

Alle Module erstrecken sich nur über ein Semester. Die durchschnittliche studentische Arbeitsbelastung der Module berücksichtigt neben der Präsenzzeit die Zeiten zur Vor- und Nachbereitung und zur Prüfungsvorbereitung bzw. Erstellung von Projektarbeiten u.a. schriftlichen Ausarbeitungen. In regelmäßigen Befragungen wird auch die studentische Arbeitsbelastung erhoben. Nach Aussage der Hochschule erfolgten auf dieser Basis bislang kleinere Anpassungen der ECTS-Punkte. Laut § 8 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule entspricht ein ECTS-Punkt einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

Alle Module haben einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten und es ist in der Regel nur eine Prüfungsleistung vorgesehen (Ausnahme bilden didaktisch sinnvolle Kombinationen aus z.B. Bericht und Präsentation im Rahmen einer Projektarbeit etc.). Um eine angemessene Prüfungsdichte zu gewährleisten, sind nach Aussage der Hochschule am Semesterende maximal drei Prüfungen innerhalb von zwei Wochen abzulegen. Dabei handelt es sich um maximal zwei schriftliche Prüfungen aus den Pflichtmodulen des Studiengangs. Je nach belegtem Wahlpflichtfach kann noch eine weitere schriftliche Prüfung hinzukommen. Andere Prüfungsarten, wie Präsentationen und Projektarbeiten möglichst verteilt bereits vor Semesterende durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen sehen den Studiengang als gut studierbar an. Der gut planbare Studienbetrieb mit überschneidungsfreiem Lehrangebot ermöglicht eine Studierbarkeit in der Regelstudienzeit. Die gute und persönliche Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden ist bei der Begehung deutlich geworden.

Die Gutachtergruppe möchte jedoch zur den Wahlpflichtmodulen eine Empfehlung geben (s.u.) geben, die der weiteren Verbesserung der Planbarkeit des Studiums dienen kann.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachtergruppe regt an, die im Rahmen der Wahlpflichtmodule angebotenen Veranstaltungen früher bekanntzugeben, so dass alle Studierenden die Möglichkeit haben, das dreiseimestrige Studium von Studienbeginn im ersten Semester an durchzuplanen. (Derzeit ist dies nur denjenigen Studierenden möglich, die das Studium im Sommersemester beginnen und zunächst die Module des 2. Semesters (darunter auch den Wahlpflichtbereich) belegen.

§ 12 Abs. 6: Besonderer Profilanpruch

Nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV)

§ 13 Abs. 1: Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat dargelegt, wie sie die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs gewährleistet. Dies erfolgt u.a. durch Einbindung von Industrievertretern und von aktuellen Forschungsergebnissen im Unterricht. Enge Kooperationen bestehen zu nationalen und internationalen Firmen aus dem Bereich Verpackung wie z.B. Alpla und Mondi, die eine fachliche und didaktische Weiterentwicklung des Studiums und damit eine kontinuierlich Anpassung an sich verändernde Bedarfe gewährleisten und eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene sicherstellen.

Daneben führt die Hochschule ein kontinuierliches Qualitätsmanagement durch, das Lehrveranstaltungsevaluationen, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs beinhaltet. Auf dieser Grundlage werden nach Angaben der Hochschule Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs unter Beteiligung aller Mitgliedsgruppen der Hochschule abgeleitet.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden so fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die o.g. Instrumente, mit denen die Hochschule die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherstellt, sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe angemessen. Anpassungen des Studiengangs seit der Erstakkreditierung wurden vorgenommen. Aktuelle Studieninhalte z.B. zur Nachhaltigkeit von Verpackungen und Ökobilanzierung wurden übernommen.

Besonders positiv ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe die ausgesprochen gute Vernetzung des Studiengangs mit den Unternehmen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 13 Abs. 2: Lehramt

Nicht einschlägig.

§ 13 Abs. 3: Lehramt

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat ihre Maßnahmen zum Qualitätsmanagement beschrieben und im Rahmen der Gespräche vor Ort erläutert. Eine Beschreibung des zugrundeliegenden Qualitätsregelkreises wurde vorgelegt, aus der die regelmäßig durchgeführten Befragungen der Studierenden und Absolvent/-innen ersichtlich sind.

Neben den Lehrveranstaltungsevaluationen, deren Ergebnisse im Rahmen eines verbindlichen Feedbackgespräches in der Regel noch im Semester mit den Studierenden besprochen werden, führt der Studiengangsleiter zur Überprüfung der Positionierung der Absolventen/-innen Befragungen zum beruflichen Werdegang bzw. Verbleib der Absolventen/-innen durch. Diese Ergebnisse werden nach Angaben der Hochschule zur adäquaten Weiterentwicklung des Studiengangs in Bezug auf Inhalte, Qualifikationsziele, Praxisanteile verwendet.

Die Ergebnisse der Befragungen werden in der Fakultät beispielsweise im Rahmen von Qualitätszirkeln und Workshops an die betroffenen Stakeholder kommuniziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent/-innen einem kontinuierlichen Monitoring (s.o.). Ergebnisse der Evaluation wurden vorgelegt und bei den Gesprächen ist deutlich geworden, dass Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und der Studiengang auf dieser Basis ständig weiterentwickelt wird.

Insbesondere sind auch das hohe Engagement der Lehrenden und die Beteiligung der Studierenden an diesen Prozessen bei der Begehung deutlich geworden. So berichteten die Studierenden von einer guten Ansprechbarkeit der Lehrenden und der Bereitschaft auf Anregungen und Kritik seitens der Studierenden zu reagieren.

Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. So wird die Evaluation auf Dozentenebene nur den jeweiligen Dozenten und dem Studiendekan zur Verfügung gestellt.

Insgesamt begrüßt die Gutachtergruppe die umfassenden qualitätssichernden Maßnahmen der Hochschule und betrachtet diese als ausreichend, um den Studienerfolg sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule arbeitet nach eigenen Aussagen kontinuierlich an einer Organisationskultur der Anerkennung und Wertschätzung sowie daran, Chancengleichheit für alle Hochschulangehörigen zu sichern (siehe Hochschulentwicklungsplanung 2018). Im November 2018 hat die Hochschule dazu ein neues Gleichstellungskonzept erarbeitet und veröffentlicht, in dem die ausführ-

liche Strategie und konkrete Maßnahmen zur Sicherung der Gleichstellung (z.B. zur Förderung der Chancengleichheit bei Einstellungen) beschrieben sind.

Konkrete Maßnahmen, Projekte und Ansprechpersonen finden sich auf der Webseite der Hochschule München unter der Rubrik Lebensraum Hochschule mit den Themen Gender/Gleichstellung, Familienfreundliche Hochschule, Diversity sowie Migration und Flucht.

Der Nachteilsausgleich für Studierende wird gemäß § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) gewährt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Während der Begehung hatte die Gutachtergruppe Gelegenheit, mit der Frauenbeauftragten der Fakultät zu sprechen. Die Konzepte zur Gleichstellung werden auf Ebene des Studiengangs umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV)

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV)

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 BayStudAkkV)

Nicht einschlägig.

4 Begutachtungsverfahren

4.1 Allgemeine Hinweise

4.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13. April 2018

4.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Eckart Conze, Hochschule der Medien, Stuttgart; Verpackungstechnik / Verpackungsmaschinen

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr.-Ing. Eugen Herzau; Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, Professur für Verpackungstechnologie

Vertreter der Berufspraxis: Andreas Schabert; Geschäftsführender Gesellschafter brandpack gmbh

Vertreterin der Studierenden: Anne Schubert, Technische Universität Darmstadt, Studentin im Masterstudiengang Maschinenbau

5 Datenblatt

5.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	94 %
Notenverteilung	AbsolventInnen SS 2017: 1,8 (1,2-2,4)
Durchschnittliche Studiendauer	3,9 Semester
Studierende nach Geschlecht	018: 18M 28W

5.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.11.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	06.11.2018
Zeitpunkt der Begehung:	14.05.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ZEvA Hannover	26.02.2014
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore, Seminarräume, Arbeitsräume,

6 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre. ⁴Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Dabei steht ein nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditierter Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG weitere Voraussetzungen vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein akademischer Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Unterscheidung der akademischen Grade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 6 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - European Credit Transfer System (ECTS) – (Leistungspunkte),
6. Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart-, Umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden sen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengang-

bezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau

(2) Im Fall einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712, 713) anerkannt. ²Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner für die Zusammenarbeit in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in

den Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, auch im Hinblick auf insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹ Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und
4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Unterscheidung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Für Studiengänge im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG sind Ausnahmen zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2, sowie § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse anerkannt und die besonderen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einem oder mehreren außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert, so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. ²Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 BayStudAkkV](#)

[Zurück zum Gutachten](#)